

## Angabe der Herkunft von Primärzutaten bei freiwilliger Herkunftsauslobung

Mit 1.4.2020 kommt es zu einer Erweiterung der Kennzeichnungsverpflichtung bezüglich Herkunft. Konkret geht es um die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, bei denen freiwillig auf das Ursprungsland, eine Region oder einen Herkunftsort hingewiesen wird.

### Wann ist die Herkunft zwingend anzugeben?

Bei bestimmten Produkten sind Angaben zur Herkunft verpflichtend – daran ändert sich nichts!

- Die Herkunft ist zwingend anzugeben bei verpacktem Frischfleisch, frischem Obst und Gemüse, Olivenöl, Honig, Fisch, Eiern oder Bio-Produkten.
- Die Herkunft eines Lebensmittels ist anzugeben, wenn Verbraucher ohne diese Angabe irreführt werden könnten.

### Ab 1.4.2020 gilt zusätzlich:

- Macht ein Hersteller freiwillige Angaben zum Ursprungsland oder zum Herkunftsort eines Lebensmittels und entstammen die primären Zutaten nicht der angegebenen Herkunft, so ist dieser Sachverhalt zu deklarieren (VO (EU) 2018/775).

### Welche Hinweise werden als Herkunftsangabe eingestuft, die die Deklaration der Herkunft der primären Zutaten auslösen würden?

- Wortlaute wie beispielsweise „..... aus Österreich“, „aus Ramsau“, „hergestellt in ....“, „gemacht in/made in ...“, etc.
- bildliche Darstellungen, wie beispielsweise Fahnen, Symbole, Logos, Figuren, Monumente; z.B. beinhaltet die Marke „Gutes vom Bauernhof“ die rot-weiß-rote Fahne; Logos von Landesinitiativen beinhalten im Wortlaut die Angabe des Bundeslandes und eventuell die Landkarte z.B. „So schmeckt Niederösterreich“, „Genussland Oberösterreich“

### Welche Hinweise und Aussagen lösen die Angabe der Herkunft von primären Zutaten nicht aus?

- Geschützte geographische Bezeichnungen (sind durch eigene Rechtsnormen geregelt)
- Eingetragene Marken (Individualmarken)
- Unternehmensnamen und verpflichtende Angaben (wie z.B. Adresse, Identitätskennzeichen)
- Handelsübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen, die eine geografische Angabe beinhalten, aber auf Rezepturen oder auf eine Herstellungsart ausgerichtet sind, wie beispielsweise „Linzer Torte“, „Frankfurter“, „Augsburger“, „Kärntner Kasnudeln“; „Salzburger Nockerl“
- Die Angabe der Herkunft einer Zutat löst die Kennzeichnung der Herkunft der Primärzutaten nicht aus, z.B. „Erdbeerjogurt aus österreichischer Milch“.
- Die Angabe der Käserei, z.B. Käse von der Käserei Schlierbach

### Was versteht man unter „Primärzutaten“ - wann werden Zutaten als „Primärzutaten“ eingestuft?

- Eine Zutat, die über 50% des Lebensmittels ausmacht;
- Zutaten, die von Verbrauchern mit dem Produkt in Verbindung gebracht werden. Damit sind Zutaten gemeint, die wertbestimmend sind oder durch die Bezeichnung oder durch Abbildungen hervorgehoben werden.
- Ein Lebensmittel kann auch mehrere primäre Zutaten haben.

### Beispiele für Produkte und deren Primärzutat/en

Produkte	Primärzutat/-en
Jogurt, Käse, Topfen etc.	Milch
Fruchtjogurt, Erdbeerjogurt	Milch, Früchte, Erdbeeren
Kakaomilch, Trinkkakao, Trinkschokolade	Milch, Kakao, Schokolade
Wurst	Fleisch

<i>Käsewurst, Spargelschinken etc.</i>	<i>Fleisch für die Wurst bzw. den Schinken, Käse, Spargel etc.</i>
<i>Fruchtaufstrich, Kompott, Früchte in Alkohol etc.</i>	<i>Früchte, Alkohol</i>
<i>Teigwaren</i>	<i>Grieß, Eier, ev. auch andere Zutaten wie beispielsweise Bärlauch, Spinat, Chili etc.</i>
<i>Pesto (z.B. Kürbiskernpesto, ...), Chutneys (z.B. Mangochutney)</i>	<i>Kürbiskerne, Öl, Mango</i>

### Wie sind die Formvorschriften für die Angabe?

Die Angabe über die Herkunft der Primärzutat, die nicht mit der Herkunft des Lebensmittels übereinstimmt, muss im selben Sichtfeld wie die freiwillig gemachte Herkunftsangabe erfolgen und der Hinweis ist an jeder Stelle der Verpackung, an der eine freiwillige Herkunftsangabe gemacht wird, anzubringen. Wird der geografische Hinweis in Schriftform gemacht, so muss die Schriftgröße des zusätzlichen Hinweises mindestens 75% betragen. Die Anforderung aus der Verbraucherinformations-Verordnung, wonach die Kleinbuchstaben generell mindestens 1,2mm groß sein müssen, bleibt aufrecht.

### Wie sind der Herkunftsort bzw. das Ursprungsland der primären Zutat anzugeben, speziell auch, wenn die Zutat aus mehreren Herkunftsorten bzw. Ursprungsländern stammt?

- „Zutat stammt nicht aus dem Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels“, d.h. defacto ohne die Angabe der tatsächlichen Herkunft. Diese Angabe ist nur möglich, wenn die primären Zutaten zur Gänze anderen Ursprungs sind.
- „Zutat aus der EU“, „ .... aus Nicht-EU“ oder „ .... aus EU und Nicht EU“ oder
- „Zutat aus Mitgliedsstaat oder Drittstaat, oder
- „Zutat aus Region oder geografisches Gebiet

<b>Beispiele</b>	<b>Mögliche Auslobung bzw. zusätzlicher Hinweis</b>
„Käse made in Austria“ Käse, der auf der Verpackung eine <i>rot-weiß-rote Fahne</i> abgebildet hat	„hergestellt mit Milch aus EU“ „hergestellt mit Milch aus Nicht-EU“ „hergestellt mit Milch aus EU und Nicht EU“ „hergestellt mit Milch aus Tschechien“, etc.
„Pinzgauer Joghurt“	„hergestellt aus deutscher Milch“, etc.
„Mostviertler Erdbeerjogurt“	„mit Erdbeeren nicht aus dem Mostviertel“ „mit Erdbeeren aus Österreich“, etc.

### Gibt es Übergangsfristen?

Lebensmittel, die vor dem 1.4.2020 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Aktuell gibt es Fragensammlungen (FAQs) von der EU und von Österreich Trotz verschiedener Auslegungshilfen werden bei der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten, Fragen offen bleiben und im Einzelfall zu beurteilen sein.

### Konsequenzen für Direktvermarkter

Wenn Direktvermarkter eine freiwillige Herkunft ausloben, so gilt die Kennzeichnungspflicht bezüglich der Herkunft der primären Zutaten auch für sie. Allerdings sollte die Thematik nicht allzu schwierig werden, denn bei der Direktvermarktung gilt ja generell, dass nur überwiegend eigene Naturprodukte verarbeitet werden dürfen.

Das Potential für Abweichungen bezüglich der Herkunft der primären Zutaten, gibt es möglicherweise bei Fruchtzubereitung für Fruchtjogurt, Grieß für die Herstellung von Teigwaren, Öl für die Herstellung von Pesto, usw.. Die Herkunft der zugekauften Zutaten sollte aber dennoch bekannt sein. Die Pflicht zur Herkunftskennzeichnung von primären Zutaten kann damit dazu beitragen, dass nach Zutaten bekannter Herkunft und verstärkt auch nach österreichischer bzw. lokaler Herkunft nachgefragt wird.